

**Bestens beraten
durch Ihre
BuchhalterInnen**

**MIT ALLEN
NEUERUNGEN
FÜR 2012!**

**Erfolgs-Tipps für
Ein-Personen-Unternehmen**

Dr. CHRISTOPH LEITL
Präsident WKÖ



Die Wirtschaftskammern entwickeln für die große Gruppe der Ein-Personen-Unternehmen laufend neue Services und Produkte.

Die vorliegende Broschüre bietet in kurzer und prägnanter Form wichtige Hinweise für Ihr betriebliches Rechnungswesen. Die wertvollen Tipps sollen dazu beitragen, Ihren Erfolg auch nachhaltig zu sichern!

Noch mehr Information und weitere Services bietet Ihnen das bundesländer- und branchenübergreifende EPU-Portal.

<http://epu.wko.at>

KommR ALFRED HARL, CMC
Obmann FV UBIT



Der neue Beruf der Selbständigen BilanzbuchhalterInnen boomt – im Fachverband UBIT sind bereits mehr als 5.000 BuchhalterInnen unter den Mitgliedern.

Viele davon zählen selbst zu den Ein-Personen-Unternehmen. Als Obmann des Fachverbandes setze ich auf hohe Qualität in der Beratungsleistung, laufende Weiterbildung unserer Mitglieder und die Bewerbung der umfangreichen Leistungen der BuchhalterInnen in der Wirtschaft.

EVA STUFFNER

Vorsitzende Berufsg. Buchhaltung, FV UBIT



Outsourcing im Finanz- und Rechnungswesen ist gerade für kleine Betriebe wichtiger Bestandteil für den erfolgreichen Verlauf geschäftlicher

Planungen. Die BuchhalterInnen sind selbst Ein-Personen-Unternehmen und kennen daher die Wünsche und Chancen der Klein- und Mittelbetriebe aus der eigenen Praxis – die beste Grundlage für eine optimale Beratung.

Willkommen als UnternehmerIn.....	Seite 4
Ihre soziale Absicherung	Seite 6
Arbeitslosenversicherung.....	Seite 6
Unfallversicherung/Pensionsversicherung/Krankenversicherung/Selbständigen-Vorsorge- Werte 2012.....	Seite 9
Kinderbetreuungsgeld	Seite 15
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	Seite 20
Wie funktioniert die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung?....	Seite 20
Was mache ich bei Verlusten?	Seite 21
Kfz und Reisekosten	Seite 22
Fahrtenbuch und Reisekosten	Seite 22
Kilometergeld	Seite 22
Vorsteuerabzug bei PKW und Kombi	Seite 23
Wichtige Steuertipps	Seite 25
Umsatzsteuer	Seite 25
Die Kleinunternehmer-Regelung	Seite 27
Bestandteile einer Rechnung	Seite 29
Einkommenssteuer	Seite 30
Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs	Seite 31
Erhöhung des Freibetrags von 10% auf 13%	Seite 32
Arbeitszimmer im eigenen Wohnungsverband	Seite 33
Pauschalierungen	Seite 34
Vom EPU zum KMU.....	Seite 35
Ihr/e erste/r MitarbeiterIn	Seite 35
Lohnnebenkostenförderung des 1. Mitarbeiters.....	Seite 37
Die 5 Buchhaltungsberufe	Seite 39
Welche/r BuchhalterIn ist die/der richtige für meine Bedürfnisse?	Seite 39

WILLKOMMEN ALS UNTERNEHMERIN

Sie sind Chefn Ihres eigenen Unternehmens und stehen vor vielen Fragen:

- Wie muss ich meine Einnahmen und Ausgaben behandeln?
- Wie sichere ich mich als selbständige/r UnternehmerIn finanziell ab bei Arbeitslosigkeit und für die Pension?
- Woher bekomme ich Tipps?
- Wer sind meine Ansprechpartner in welchen Angelegenheiten?

Die meisten Selbständigen starten als Ein-Personen-Unternehmen (EPU) – mit 55,6% repräsentieren sie mehr als die Hälfte aller österreichischen Betriebe. Die ordentliche Buchführung, ein perfektes Rechnungswesen und die vorausschauende Finanzplanung sind Eckpfeiler Ihres Erfolgs. Ihr/e persönliche/r BuchhalterIn unterstützt Sie gerne bei diesen Aufgaben!

Übrigens: Wussten Sie, dass die meisten BuchhalterInnen auch Ein-Personen-Unternehmen sind? Diese kennen Ihre Unternehmenssituation genau und können Sie dadurch zielsicher und kompetent beraten.

KommR HANS KRAFT, CMC

Bilanzbuchhalter & Unternehmensberater



Wesentlicher Erfolgsfaktor eines Unternehmens ist, dass die finanziellen Angelegenheiten optimal geregelt sind. Lesen Sie auf den nächsten Seiten mehr über die Tipps der BuchhalterInnen und darüber, wie Sie die Steuervorteile optimal für sich nützen können!

Ihr/e BuchhalterIn kommt auch gerne zu Ihnen nach Hause, denn als Ein-Personen-UnternehmerIn werden Sie vielleicht von Ihrer Wohnung aus arbeiten. Ihr/e persönliche/r BuchhalterIn in Ihrer Nähe finden Sie auf www.rechenstift.at

Die Wirtschaftskammer setzt sich speziell für Ein-Personen-Unternehmen ein – dazu wurde ein eigenes Online-Portal geschaffen: Starten Sie durch und informieren Sie sich auf <http://epu.wko.at>.

Es wird darauf hingewiesen dass Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Alle Informationen wurden im Jahr 2011 aktualisiert und ergänzt. Die vorliegende Broschüre stellt eine Basisinformation dar und kann eine eingehende Beratung durch ihre/n BuchhalterIn nicht ersetzen.

www.rechenstift.at



Die Buchhaltungsberufe

IMPRESSUM

Herausgeber Wirtschaftskammer Österreich, JW/GS/FiW und Fachverband UBIT, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Für den Inhalt verantwortlich Mag. Rudolf Obereder, Mag. Andrea Fraunschiel

Layout lucid Marketing + Design, lucid.at

Foto (Fr. Sonnleitner) Christine Cisar

Herstellungsort Wien

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

NEU seit 1.1.2009

Seit **1.1.2009** gilt ein **neues Modell** der Arbeitslosenversicherung für Selbständige. Damit wird es für Sie leichter, zwischen unselbständiger und selbständiger Beschäftigung zu wechseln, und das bei bester sozialer Absicherung!

Die Wirtschaftskammer hat sich für Sie eingesetzt, dass Ihre **Ansprüche auf Arbeitslosengeld**, die Sie vor Ihrer Selbständigkeit in einer unselbständigen Tätigkeit erworben haben, voll erhalten bleiben. Unter **bestimmten Voraussetzungen** haben Sie danach auch Anspruch auf **Notstandshilfe**.

Beispiele zur Arbeitslosenversicherung

Wenn Sie aus einer unselbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben und sich vor dem 1.1.2009 selbständig gemacht haben, haben Sie vollen Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgrund Ihrer früheren unselbständigen Tätigkeit.

BEISPIEL Frau Müller hat vom 1.1.1990 bis 31.12.1994 als Angestellte in einer Firma gearbeitet. Seither ist sie selbständig tätig. Sie ist nun für den Fall der Arbeitslosigkeit voll und unbefristet abgesichert.

Wenn Sie bisher nur unselbständig tätig waren und Ihre selbständige Tätigkeit erst nach dem 1.1.2009 begonnen haben, haben Sie zwei Möglichkeiten:

MÖGLICHKEIT 1 Sind Sie **weniger als 5 Jahre** in einer Firma beschäftigt gewesen, dann wahren Sie sich für die Dauer Ihrer Selbständigkeit, höchstens aber 5 Jahre lang, Ihren Altanspruch auf Arbeitslosengeld.

BEISPIEL Frau Schmidt war vom 1.1.2007 bis 31.7.2010 unselbständig beschäftigt. Seit 1.8.2010 ist sie selbständige Unternehmerin. Frau Schmidt sollte sich bereits bei Gründung ihres Unternehmens überlegen, eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abzuschließen.

MÖGLICHKEIT 2 Wenn Sie über 5 Jahre beschäftigt waren, haben Sie vollen und unbefristeten Anspruch auf Arbeitslosengeld!

BEISPIEL Herr Mitterer hat vom 1.1.2000 bis 31.1.2009 eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, seit 1.2.2009 ist er selbständiger Unternehmer. Er hat daher mehr als 5 Jahre bei einer Firma gearbeitet und kann Arbeitslosengeld voll und unbefristet beantragen.

THOMAS HOVEZAK

Selbständiger Buchhalter



Vorsicht! Die getroffene Entscheidung ist für 8 Jahre bindend. Unternehmer, die sich erst später für das neue Modell der Arbeitslosenversicherung entscheiden, haben frühestens nach 8 Jahren die Möglichkeit, in die Arbeitslosenversicherung einbezogen zu werden.

Sie waren nie unselbständig berufstätig oder weniger als 5 Jahre angestellt und haben Ihr Unternehmen nach dem 1.1.2009 gegründet: Sie können freiwillig innerhalb von 6 Monaten ab Verständigung durch die SVA in das System der freiwilligen Arbeitslosenversicherung „hineinoptieren“.

Um Arbeitslosengeld zu erhalten, ist es notwendig, Ihr Unternehmen zu schließen.

Wie viel kostet die freiwillige Arbeitslosenversicherung ab 2012?

monatl. Beitrag
74,03 EUR
148,05 EUR
222,08 EUR

Die Beträge für das monatliche Arbeitslosengeld für 2012 finden Sie auf der Website der SVA unter dem Punkt „Kosten“:

http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svaportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=68271&p_tabid=4



Für Sie erreicht: Mit der Einführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung konnte eine zentrale Forderung aus dem 10-Punkte-Programm der Wirtschaftskammer erfolgreich umgesetzt werden.

Alle weiteren Informationen dazu finden Sie am EPU-Portal:

<http://epu.wko.at/Arbeitslosenversicherung>

UNFALLVERSICHERUNG/PENSIONSVERSICHERUNG/ KRANKENVERSICHERUNG/SELBSTÄNDIGENVORSORGE - WERTE 2012

Unfallversicherung

monatl. Beitrag
8,25 EUR

Pensionsversicherung

	monatliche Beitragsgrundlagen	Beitragssatz	monatliche Beiträge
MBG 1. bis 3. Jahr	537,78 EUR	17,50%	94,11 EUR
MBG ab dem 4. Jahr	654,83 EUR	17,50%	114,59 EUR

Krankenversicherung

	monatliche Beitragsgrundlagen	Beitragssatz	monatliche Beiträge
fixe MBG 1. und 2. Jahr	537,78 EUR	7,65%	41,14 EUR
MBG im 3. Jahr	537,78 EUR	7,65%	41,14 EUR
MBG ab dem 4. Jahr	671,02 EUR	7,65%	51,33 EUR

Selbständigenvorsorge

	monatliche Beitragsgrundlagen	Beitragssatz	monatliche Beiträge
MBG 1. bis 3. Jahr	537,78 EUR	1,53%	8,23 EUR
MBG ab dem 4. Jahr	667,02 EUR	1,53%	10,21 EUR

Selbständigenvorsorge

Seit Anfang 2008 sind Sie als UnternehmerIn im Rahmen der Selbständigenvorsorge in das Modell der „Abfertigung NEU“ miteinbezogen, und das ohne wesentliche Zusatzkosten. Keine Zusatzbelastung für Unternehmer! Der Krankenversicherungsbeitrag für Wirtschaftstreibende wurde gleichzeitig mit 1.1.2008 von 9,1 auf derzeit 7,65% abgesenkt.

Der Beitrag zur Selbständigenvorsorge beträgt 1,53% der vorläufigen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung. Lassen Sie sich von Ihrer/m BuchhalterIn die Höhe Ihres Beitrages ausrechnen!

Sie können später entscheiden, wie Sie sich die eingezahlten Beträge auszahlen lassen:

- Sie wollen eine monatliche Zusatzpension (steuerfrei!) bekommen.
- Sie entscheiden sich für einen einmaligen Barbetrag, der Ihnen steuerbegünstigt mit einem Steuersatz von 6% ausgezahlt wird.

Das verflixte 3. Jahr

Wenn Sie sich selbstständig machen, dürfen Sie sich zunächst über reduzierte Mindestbeiträge bei der Sozialversicherung während der ersten drei Jahre freuen.

In der Krankenversicherung sind das EUR 41,14/Monat, in der Pensionsversicherung macht der Beitrag EUR 94,11/Monat aus. Vor lauter Freude über die reduzierten Beiträge sollten JungunternehmerInnen aber nicht vergessen, dass sie im Falle höherer versicherungspflichtiger Einkünfte mit Nachzahlungen rechnen müssen.

Woher soll ich aber wissen, dass mir derartiges droht?

In aller Regel gibt ja schon die Einkommensteuererklärung darüber Auskunft, ob mit einer Nachzahlung zu rechnen ist. Zu beachten ist dabei, dass für Kranken- und Pensionsversicherung unterschiedliche Regelungen bei den reduzierten Beiträgen für JungunternehmerInnen gelten.

So ist der Mindestbeitrag in der Krankenversicherung in den ersten zwei Jahren ein fixer Satz, zu einer Nachzahlung wegen höherer versicherungspflichtiger Einkünfte kann es hier also erst für das dritte Jahr kommen.

In der Pensionsversicherung führen hingegen Gewinne über EUR 537,78/Monat bereits ab dem ersten Jahr zu Nachbelastungen. Wie kann man sich am besten für den Fall einer Nachzahlung wappnen?

Der vom Gründerservice der WKÖ herausgegebenen Gründerleitfaden-„Das verflixte dritte Jahr“ – empfiehlt, etwa ein Viertel der Einkünfte auf ein Sparbuch zu legen, wo zwischenzeitlich Zinsen anfallen.

THOMAS HOVEZAK

Selbständiger Buchhalter



Eine weitere Möglichkeit besteht in Form einer freiwilligen Vorauszahlung an die SVA. Diese wird von den Finanzbehörden akzeptiert, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach plausibel ist. Die Vorauszahlung wird von der Finanz als Betriebsausgabe anerkannt und wirkt sich entsprechend gewinn- und damit steuermildernd aus.

Insgesamt darf aber nicht übersehen werden, dass die freiwillige Vorauszahlung nur bei Betrieben mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine Rolle spielt, denn die sogenannten Bilanzierer, also alle Unternehmen mit einer doppelten Buchhaltung, sind ja schon von den Buchhaltungsregeln her verpflichtet, eine Rücklage für den drohenden Nachzahlungsfall zu bilden.

Kleinstunternehmerregelung

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Kleingewerbetreibende auch die Möglichkeit, einer Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) zu erwirken. Durch die Ausnahme von der Krankenversicherung erfolgt keine Einbeziehung in die Selbständigenvorsorge. Sie haben dann nur mehr die Verpflichtung, den Unfallversicherungsbeitrag zu bezahlen.

Kleingewerbetreibende sind Personen,

- deren jährliche Einkünfte den Betrag von EUR 4.515,12 und
- deren jährlicher Umsatz aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten den Betrag EUR 30.000,-- nicht übersteigt.

Einkünfte sind die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen steuerlichen Einkünfte, das heißt (vereinfacht) Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben. Der Kleingewerbetreibende muss einen Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft stellen. In diesem Antrag ist glaubhaft zu machen, dass die oben angeführten Einkommens- und Umsatzgrenzen für Kleingewerbetreibende nicht überschritten werden.

Mag. SYBILLE REGENSBERGER

Unternehmensberaterin und Bilanzbuchhalterin



Der Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht kann bei der jeweiligen Landesstelle der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft angefordert oder im Internet unter der Homepage <http://esv-sva.sozvers.at> heruntergeladen werden.

Persönliche Voraussetzungen

Dieser Antrag kann nur von einer Person gestellt werden, die

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate (5 Jahre) nicht mehr als 12 Kalendermonate nach dem GSVG pflichtversichert war oder
- das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor Antragstellung die oben angeführten Einkommens- und Umsatzgrenzen für Kleingewerbetreibende nicht überschritten hat.

Geltungsbeginn und Folgen

Die Ausnahme von der Vollversicherung gilt ab Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag vom Kleingewerbetreibenden gestellt wurde. Der Kleingewerbetreibende ist dann von der Kranken- und Pensionsversicherung befreit und lediglich in der Unfallversicherung pflichtversichert. Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt 2012 monatlich EUR 8,25.

Vorsicht! Bevor ein Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht gestellt wird, sollte bedacht werden, dass dann aus der gewerblichen Tätigkeit keine Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung besteht.

Dies ist unproblematisch, wenn aus einer anderen Tätigkeit, beispielsweise aus einer unselbständigen Tätigkeit, oder aufgrund eines Pensionsbezuges, beispielsweise aufgrund einer Alterspension, Versicherungsschutz gegeben ist.

Ist kein anderweitiger Versicherungsschutz gegeben, muss der Kleingewerbetreibende im Falle der Erkrankung beispielsweise Arzt- und Behandlungskosten selbst bezahlen.

KINDERBETREUUNGSGELD

NEU seit 1.1.2010

Seit 1.1.2010 stehen fünf Kinderbetreuungsgeld-Varianten zur Auswahl, davon sind vier Pauschalvarianten, eine Variante ist einkommensabhängig.

Bei den Pauschalvarianten besteht zusätzlich zur betraglichen Zuverdiensgrenze von EUR 16.200,- eine neue individuelle Zuverdienstgrenze in Höhe von 60% des Letzteinkommens (Gesamtbeitrag der maßgeblichen Einkünfte) vor der Geburt des Kindes.

Eltern können künftig wählen

Die vier Pauschalvarianten:

BEISPIEL A – Variante 30 plus 6 Frau Summer entscheidet sich für die lange Variante. Der Anspruch besteht bis zum 30. Lebensmonat des Kindes mit einem Betrag von täglich EUR 14,53 (rd. EUR 436,-/Monat). Wechseln sich Frau Summer und der Vater des Kindes beim Kinderbetreuungsgeldbezug ab, so kann sich der Anspruch bis zum 36. Lebensmonat des Kindes verlängern. Zulässig ist ein zweimaliger Wechsel zwischen den Eltern, ein Bezugsteil muss mindestens zwei Monate betragen.

BEISPIEL B – Variante 20 plus 4 Geplant hat Frau Drechsler eine 20-monatige Babypause. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht in der mittleren Variante bis zum 20. Lebensmonat des Kindes mit einem Betrag von täglich EUR 20,80 (rd. EUR 624,-/Monat). Wechselt sich Frau Drechsler beim Kinderbetreuungsgeldbezug mit dem Vater ab, so kann sich der Anspruch bis zum 24. Lebensmonat des Kindes verlängern.

BEISPIEL C – Variante 15 plus 3 Frau Mayer möchte schnell wieder in die Erwerbstätigkeit zurück. Sie entschließt sich für die kurze Kinderbetreuungsgeldvariante. Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht in dieser Variante bis zum 15. Lebensmonat des Kindes mit einem Betrag von täglich EUR 26,60 (rd. EUR 800,-/Monat). Wechseln sich Frau Mayer und der Vater des Kindes beim Kinderbetreuungsgeldbezug ab, so kann sich der Anspruch bis zum 18. Lebensmonat des Kindes verlängern.

BEISPIEL D – neue Variante 12 plus 2 Frau Huber möchte schnell wieder in die Erwerbstätigkeit zurück. Sie entschließt sich für die neue Pauschalvariante bis zum 12. Lebensmonat des Kindes. In dieser Variante bezieht sie EUR 33,- pro Tag (rd. EUR 1.000,-/Monat). Bei einem abwechselnden Bezug durch Vater und Mutter kann sich der Anspruch bis zum 14. Lebensmonat des Kindes verlängern.

MARIA MOSER

Gewerbliche Buchhalterin



Die Entscheidung, in welcher Variante das Kinderbetreuungsgeld bezogen werden wird, muss bereits bei der Antragstellung getroffen werden und bindet beide Elternteile. Ein späterer Umstieg auf eine andere Variante ist nicht möglich.

Die einkommensabhängige Variante:

NEU seit 1.1.2010

BEISPIEL E – einkommensabhängige Variante Frau König war durchgehend die letzten 6 Monate vor der Geburt erwerbstätig. Sie entschließt sich für die einkommensabhängige Variante bis zum 12. Lebensmonat des Kindes und bezieht Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 80% der Letzteinkünfte, maximal EUR 2.000,- (tgl. EUR 66,-). Teilen sich die Eltern den Kinderbetreuungsgeldbezug, kann sich der Anspruch bis zum 14. Lebensmonat des Kindes verlängern.

Was muss ich als Selbständige/r beachten, um das Kinderbetreuungsgeld nicht zu verlieren?

Neben den allgemeinen Voraussetzungen des Kinderbetreuungsgeldbezuges ist die Einhaltung der Zuverdienstgrenze zu beachten. Als maßgebliche Einkünfte gelten alle Einkünfte aus den vier Haupteinkunftsarten.

**NEU
seit
1.1.2010**

Neu ist, dass Einkünfte aus den drei Nebeneinkunftsarten (Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) nicht mehr herangezogen werden.

NEU
ab
1.1.2012

Bisher waren bei der Berechnung des Zuverdienstes dem steuerlichen Gewinn die in dem Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge hinzuzuschlagen. Bei der Ermittlung der Zuverdienstgrenze für Geburten ab 2012 gilt dies nicht mehr; vielmehr werden die erzielten Einkünfte (=steuerlicher Gewinn) künftig um eine Pauschale von 30% erhöht. Diese Neuerung gilt aber nicht rückwirkend für vergangene Kalenderjahre.

Pauschalvarianten

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit schließt den Bezug von Kinderbetreuungsgeld dann nicht aus, wenn bei den Pauschalvarianten die Gesamteinkünfte den Grenzbetrag von jährlich EUR 16.200,- bzw. **NEU** den (höheren) individuellen Grenzbetrag von 60% des Letzteinkommens (Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte) nicht übersteigen. Maßgeblich sind nur die Einkünfte jenes Elternteiles, der Kinderbetreuungsgeld bezieht.

URSULA SONNLEITNER

Unternehmensberaterin und Bilanzbuchhalterin



Der Praxis-Tipp von Ihrer Buchhalterin: Gelingt es Ihnen fristgerecht nachzuweisen, dass Einkünfte aus der Zeit vor oder nach Bezug des Kinderbetreuungsgeldes stammen, so werden diese nicht bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte berücksichtigt. Ansonsten werden Jahreseinkünfte herangezogen!

Einkommensabhängige Variante

Achtung: Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld darf der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte pro Jahr EUR 6.100,- nicht übersteigen. Für UnternehmerInnen kann es in der Praxis schwierig sein, sich für die einkommensabhängige Variante zu entscheiden, da es nur in einem sehr begrenzten Ausmaß möglich ist, unter der Zuverdienstgrenze von EUR 6.100,- zu bleiben.

In vielen Fällen kann es günstiger sein, wenn Sie sich für eine der Pauschalvarianten entscheiden. So sieht die neue Pauschalvariante eine Höhe von rd. EUR 1.000,- pro Monat bis zum 12. bzw. 14. Lebensmonat des Kindes vor. Um das Risiko der Überschreitung zu minimieren, kann das Gewerbe für den Zeitraum des Bezugs des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ruhend gemeldet werden.

Folgende langjährige Forderungen der Wirtschaftskammer, die allen Selbständigen mit Kindern bis 10 Jahren zugute kommen, wurden umgesetzt:

- Einführung eines Kinderfreibetrags in Höhe von EUR 220,-/Kind für alle Kinder.
- Erhöhung der Kinderabsetzbeträge (KAB) von EUR 610,- auf EUR 700,- für alle Kinder.
- Kinderbetreuungskosten (Krippen, Tagesmütter, Kindermädchen, Kindergärten etc.) werden bis zum 10. Lebensjahr des Kindes bis zu EUR 2.300,-/Jahr/Kind absetzbar (vermindert das zu versteuernde Einkommen).
- Erleichterung der Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes durch eine Änderung der Zuverdienstgrenze (30%-Pauschale).

NEU
seit
1.1.2010

WIE FUNKTIONIERT DIE EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNUNG?

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist eine einfache Form, wie Sie Ihren Gewinn ermitteln und Ihre Einnahmen und Ausgaben aufzeichnen. Als UnternehmerIn können Sie diese Form der Aufzeichnung wählen, wenn Sie jeweils weniger als EUR 700.000,- in zwei aufeinanderfolgenden Jahren einnehmen (Umsatz).



Hierzu gibt es jedoch Ausnahmen nach dem Unternehmensgesetzbuch (wie z. B. bei Kapitalgesellschaften oder Angehörigen der freien Berufe). Ihr/e BuchhalterIn informiert Sie darüber gerne.

In einem Wareneingangsbuch tragen Sie alle Eingänge und Ausgänge ein, und Ihre Rechnungen bewahren Sie in einem Ordner auf. Wenn Sie auch Anlagen haben, wie größere Maschinen, PKW etc., tragen Sie diese in ein eigenes Verzeichnis ein.

Outsourcing ist Bestandteil zeitgemäßer Unternehmensführung – nutzen Sie die Kompetenz Ihrer/s BuchhalterIn: Sie/er übernimmt gerne die Bearbeitung Ihrer Belege! So gewinnen Sie Zeit und können sich anderen Aufgaben widmen, z. B. neue Kunden akquirieren und sich somit auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren.

WAS MACHE ICH BEI VERLUSTEN?

Als UnternehmerIn können Sie - bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung seit 1.1.2007 - über die Anfangsphase hinaus ihre Verluste der 3 vorangegangenen Jahre steuerlich geltend machen. Die Verlustvortragsgrenze, die besagt dass Verluste aus den vorangegangenen Jahren nur im Ausmaß von drei Viertel des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden dürfen, ist dabei auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner zu berücksichtigen.

BEISPIEL Der Einzelhändler Schober erzielt in den Kalenderjahren 2007 bis 2011 folgende Gewinne/Verluste:

2007	- EUR 50.000,-
2008	- EUR 10.000,-
2009	- EUR 65.000,-
2010	+ EUR 35.000,-
2011	+ EUR 45.000,-

Herr Schober kann im Jahr 2010 den Verlust aus dem Jahr 2007 gegenrechnen, d. h. er bezahlt lediglich Steuer für 25% seines Gewinnes aus 2010 (25% von EUR 35.000,- sind EUR 8.750,-) und spart sich damit die Steuer für EUR 26.250,-. Im nächsten Jahr 2011 kann Herr Schober die Verluste der Jahre 2008 und 2009 gegenrechnen. Er muss also lediglich 25% von EUR 45.000,- Gewinn versteuern, also EUR 11.250,-.

SIEGFRIED MARK

Gewerblicher Buchhalter und Unternehmensberater



Zur Geltendmachung des Verlustabzuges muss eine ordnungsgemäße Buchhaltung (Belegsammlung und Belegaufzeichnung) geführt werden. Als Ihr Buchhalter erledige ich das gerne für Sie!

FAHRTENBUCH UND REISEKOSTEN

Wie führe ich ein Fahrtenbuch?



Seit Mitte 2007 ist es für UnternehmerInnen nicht mehr möglich, das Fahrtenbuch mit Hilfe des Programms Excel zu führen, da hier die Möglichkeit besteht, Einträge nachträglich zu verändern. Sie wollen Ihr Fahrtenbuch nicht händisch führen?

Ihr/e BuchhalterIn empfiehlt Ihnen spezielle Softwareprogramme, die auf die neuen gesetzlichen Bedingungen abgestimmt sind.

KILOMETERGELD

Seit 1. Juli 2008 können Sie folgende Beträge für Ihre Kilometer geltend machen:

Kraftfahrzeugtype	Kilometergeld
Personen- und Kombinationskraftwagen	0,42 EUR
Motorfahräder und Motorräder	0,24 EUR
Zuschlag für mitbeförderte Person	0,05 EUR

VORSTEUERABZUG BEI PKW UND KOMBI

Da PKWs, Kombis und Krafträder unabhängig vom Ausmaß der betrieblichen Verwendung aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht zum Unternehmen gehören, kann für die Anschaffung die Vorsteuer nicht abgezogen werden, ausgenommen PKW für Fahrschulen und Taxi (mehr als 80 % betriebliche Nutzung).

Somit haben Sie als UnternehmerIn die Kosten für die Anschaffung in voller Höhe zu tragen. Anschaffungskosten werden nur bis zu einer Höhe von EUR 40.000,- als Betriebsausgabe akzeptiert.

Darüber hinausgehende Kosten werden nicht als Betriebsausgabe anerkannt. Die Kosten sind steuerlich auf 8 Jahre verteilt abzuschreiben. Die Ausnahme vom Vorsteuerabzugsverbot stellen die sogenannten Kleinlastkraftwagen (Fiskal-LKWs) und Kleinbusse dar.



Kleinlastkraftwagen sind dabei Fahrzeuge, die sich nach dem äußeren Erscheinungsbild und von der Ausstattung her erheblich von einem der Personenbeförderung dienenden Fahrzeug unterscheiden.

Ein Umbau eines PKWs oder Kombis muss dabei mit äußerst großem technischen und finanziellen Aufwand verbunden sein, sodass dieser wirtschaftlich sinnlos wäre.

UMSATZSTEUER

Als UnternehmerIn müssen Sie alle Rechnungen, zu denen sie laut Umsatzsteuergesetz verpflichtet sind, innerhalb von sechs Monaten ausstellen. Warenlieferungen zwischen Unternehmern innerhalb der EU sind unter bestimmten Voraussetzungen als **innergemeinschaftliche (ig) Lieferungen** von der Umsatzsteuer befreit. In diesem Fall ist auf der Rechnung auf die Steuerfreiheit hinzuweisen (formfrei, z. B. „umsatzsteuerfreie ig Lieferung“) sowie die eigene UID-Nummer und die UID-Nummer des Leistungsempfängers sind anzugeben.

Wenn Sie jedoch als KleinunternehmerIn von der Umsatzsteuer befreit sind und keine Option auf Regelbesteuerung abgegeben haben, können Sie keine innergemeinschaftlichen Lieferungen ausführen.

Beim Warenverkehr im Binnenmarkt gelten dann folgende Besonderheiten:

- „Exportieren“ Sie Waren in den EU-Raum, tätigen Sie keine innergemeinschaftliche Lieferungen, weil die persönliche Steuerbefreiung als KleinunternehmerIn der innergemeinschaftlichen Lieferung vorgeht.
- „Importieren“ Sie Waren aus dem EU-Raum und überschreiten dabei nicht die Erwerbsschwelle („Importe“ im vorangegangenen bzw. laufenden Kalenderjahr bis max. EUR 11.000,-), realisieren Sie keinen innergemeinschaftlichen Erwerb. Sie werden im EU-Ausland wie ein Privater behandelt. Der

Kleinbusse sind Fahrzeuge, die ein kastenförmiges Äußeres haben und zur Beförderung von mindestens sieben Personen zugelassen sind. Das Finanzministerium veröffentlicht und ergänzt laufend eine Liste mit vorsteuerabzugsfähigen Kleinlastkraftwagen und Kleinbussen unter:

http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab_5549/_start.htm

Das Vorsteuerabzugsverbot betrifft aber auch die laufenden Kosten wie etwa die Miete (Leasingrate) oder die Kosten für den laufenden Betrieb (Treibstoff, Schmierstoff, Wartung, Maut, Garage etc.).

Da das eigene Kfz für viele Ein-Personen-Unternehmen vielfach eine wichtige Voraussetzung zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ist, setzt sich die **Wirtschaftskammer in ihrem Forderungsprogramm** für die unbeschränkte Vorsteuerabzugsmöglichkeit für die Anschaffung, die Miete und den laufenden Betrieb für betrieblich genutzte PKWs und Kombis ein: <http://epu.wko.at/Forderungen>

URSULA SONNLEITNER

Unternehmensberaterin und Bilanzbuchhalterin



Bei Sondereinrichtungen für Kfz können Sie die Vorsteuer abziehen! Das sind z. B. Autotelefone, Funkeinrichtungen, Navigationssysteme etc.

ANDREAS STADLER, CMC

Bilanzbuchhalter und Unternehmensberater



Ein Verzicht auf die Erwerbsschwelle ist nur dann sinnvoll, wenn Sie hauptsächlich Waren aus EU-Ländern „importieren“, in denen die Umsatzsteuer höher ist als in Österreich.

Lieferant verrechnet Ihnen die jeweilige ausländische Umsatzsteuer. Sie können mittels formlosen Antrages auf die Erwerbsschwelle verzichten. Der Verzicht bindet Sie zwei Kalenderjahre. Außerdem benötigen Sie eine UID-Nummer (Formular U 15). In diesem Fall erhalten Sie die Waren zwar ohne ausländische Umsatzsteuer, in Österreich kommt es jedoch zu einem innergemeinschaftlichen Erwerb. Die zu entrichtende Erwerbssteuer können Sie nicht als Vorsteuer geltend machen. Sie wird zum echten Kostenfaktor, weil Sie keinen Vorsteuerabzug haben.

NORBERT WEISS

Gewerblicher Buchhalter



Seit 1.8.2011 sollte der Unternehmer im Umgang mit seiner UID-Nummer Folgendes beachten: Verwendet er gegenüber dem Lieferanten seine UID-Nummer, so wird das als Verzicht auf die Anwendung der Erwerbsschwelle gewertet. Dieser Verzicht ist für zwei Jahre bindend.

Alle Unternehmer, also auch Kleinunternehmer mit unecht befreiten Umsätzen, die innergemeinschaftliche Lieferungen und Verbringungen sowie Leistungen mit Übergang der Steuerschuld auf einem unternehmerischen EU-Leistungsempfänger erbringen, haben beim Finanzamt eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abzugeben.

Neu seit 01.01.2010 ist, dass auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte sonstige Leistungen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Umkehr der Steuerschuld/Reverse Charge Verfahren), in die ZM aufzunehmen sind.

DIE KLEINUNTERNEHMER-REGELUNG

Unter die „Kleinunternehmer-Regelung“ fallen Sie automatisch, wenn Ihr **Nettoumsatz im Kalenderjahr EUR 30.000,-** nicht überschreitet. Sie dürfen dann einerseits auf Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer anführen, können aber bei Ausgaben, die Sie tätigen, auf der anderen Seite auch keine Vorsteuer geltend machen.

Umsatzsteuervoranmeldungen sind nicht auszufüllen. Eine Umsatzsteuerjahreserklärung ist nur bei einem Umsatz von mehr als EUR 30.000,- (bis 2010 EUR 7.500) abzugeben. Die Steuerfreiheit bleibt trotzdem bestehen.

Was passiert, wenn ich die Grenze von EUR 30.000,- (Nettogrenze) überschreite?

Einmal in 5 Jahren dürfen Sie die Grenze Ihres Nettoumsatzes bis zu 15% überschreiten (= EUR 34.500,-).

Zeichnet sich eine größere Überschreitung ab, ist eventuell die Verlagerung von Zahlungseingängen in das Folgejahr ein Ausweg. Bei einer weiteren Überschreitung der Nettoumsatzgrenze werden alle Umsätze des Jahres rückwirkend umsatzsteuerpflichtig.

NEU
seit
2011

Wenn Ihre Kunden Unternehmer mit Vorsteuerabzug sind, können Sie in diesem Fall die Umsatzsteuer von Ihren Kunden nachfordern, welche diese wiederum mit dem Finanzamt verrechnen können. Handelt es sich bei Ihren Kunden um Privatpersonen, hängt es von zivilrechtlichen Vereinbarungen ab, ob Sie die Umsatzsteuer noch nachverrechnen können.

ANDREAS STADLER, CMC

Bilanzbuchhalter und Unternehmensberater



Auf die „Kleinunternehmer-Regelung“ kann per Antrag beim Finanzamt verzichtet werden. In diesem Fall sind sämtliche Rechnungen mit Umsatzsteuer auszustellen. Gibt der Kleinunternehmer den „Regelbesteuerungsantrag“ ab, so ist er mindestens für das Jahr, für das die Erklärung abgegeben wurde und weitere 4 Jahre gebunden. Erst nach Ablauf dieser Bindungsfrist kann die Optionserklärung widerrufen werden. Der Widerruf hat bis zum Monatsletzten des ersten Kalendermonates jenes Kalenderjahres zu erfolgen, ab dem er gelten soll.



Nähere Informationen finden Sie auf unserem EPU-Portal:

<http://epu.wko.at/Kleinunternehmerregelung>

BESTANDTEILE EINER RECHNUNG

Eine Rechnung muss folgende Merkmale aufweisen:

Formvorschriften für Rechnungen	Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen	Kleinbetragsrechnungen (< EUR 150,- brutto)	Kleinunternehmer-Regelung (ohne Optionserklärung)
Name und Anschrift Ihres Unternehmens	x	x	x
Name und Anschrift des Leistungsempfängers	x		x
Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen	x	x	x
Tag/Zeitraum der Lieferung/sonstige Leistung	x	x	x
Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung	x		x
Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe		x	
Steuersatz	x	x	
Steuerbetrag	x		
Hinweis auf Steuerbefreiung			x
Ausstellungsdatum	x	x	x
Fortlaufende Nummer	x	x	x
Ihre UID-Nummer	x		
UID-Nummer des Leistungsempfängers (auf Rechnungen mit einer Betragshöhe > EUR 10.000,- brutto)	x		

Die **UID-Nummer** können Sie unter folgendem Link abfragen:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do

EINKOMMENSTEUER

Als UnternehmerIn bekommen Sie vom Finanzamt gemeinsam mit dem Steuerbescheid für das abgelaufene Jahr die Vorschreibungen für das aktuelle Jahr. Diese sind vierteljährlich zu zahlen und erhöhen sich sukzessive um jährlich 5%.

Wenn Sie ein Jahresergebnis erwarten, das weniger positiv ausfallen wird, beantragen Sie einfach eine Minderung dieser Vorauszahlungen bei der Einkommenssteuer. Ihr/e BuchhalterIn zeigt Ihnen wie.

Einkommensteuertabelle ab 2009

Jahreseinkommen in EUR	Berechnungsformel	Grundsteuersatz
unter 11.000	keine Besteuerung	0,00%
über 11.000 bis 25.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110}{14.000}$	36,50%
über 25.000 bis 60.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125}{35.000 + 5.110}$	43,2143%
über 60.000	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5 + 20.235$	50,00%

MARIA MOSER

Gewerbliche Buchhalterin



Es gibt online Rechner, die bei der Berechnung der Einkommensteuer behilflich sind. Mit diesen online Rechnern ist es nicht notwendig, die Einkommensteuertabelle anzuwenden, sondern durch Eingabe der Werte des/r UnternehmerIn werden die korrekten Werte berechnet:

http://www.bmf.gv.at/Steuern/Berechnungsprogramme/_start.htm

REFORM DES LOHN- UND EINKOMMENSTEUERTARIFS

GÜLTIG ab 1.1.2009

Die Grenze, ab der Sie Einkommensteuer bezahlen müssen, beträgt EUR 11.000,-. Für Einkommen bis EUR 25.000,- wurden der Durchschnitts- bzw. der Grenzsteuersatz gesenkt.

Der Betrag, ab dem der Spitzensteuersatz von 50% fällig wird, wurde von EUR 50.000,- auf EUR 60.000,- erhöht, sodass sich auch für Sie eine Reduktion der Einkommensteuer ergibt, wenn Sie zwischen EUR 25.000,- und EUR 59.999,- verdienen.

SIEGFRIED MARK

Gewerblicher Buchhalter und Unternehmensberater



Sie können jährlich bis zum 30. September einen Herabsetzungsantrag beim Finanzamt stellen!

NEU
seit
1.1.2010

ERHÖHUNG DES FREIBETRAGS VON 10% AUF 13%

Seit 2010 kommt Ihnen als Ausgleich zu der Ihnen nicht zustehenden Begünstigung eines 13. und 14. Gehalts eine Erhöhung des Freibetrags (gemäß § 10 EStG) von derzeit 10% auf 13% zu Gute.

Zugleich entfallen dabei (im Interesse der kleinen und mittleren Einkommen) die Investitionsbedingungen für Gewinne bis EUR 30.000,-. Haben Sie mehr als EUR 30.000,- Gewinn, ist der erhöhte Freibetrag auch möglich, aber so wie bisher an Investitionen oder Wertpapierkäufe gebunden.

Konkret kommen Sie mit einem Gewinn von EUR 30.000,- ab 2010 auf eine Steuerersparnis von EUR 1.685,- pro Jahr. Davon unabhängig winkt aufgrund der Tarifreform – und zwar bereits ab 2009 – eine Ersparnis von EUR 660,-.

Durch diese beiden Maßnahmen (Einkommenssteuertarifsenkung und Erhöhung des Freibetrags ab 2010) sind Sie sogar besser gestellt, als wäre die Sechstelbegünstigung eingeführt worden.

ARBEITSZIMMER IM EIGENEN WOHNUNGSVERBAND

Als UnternehmerIn können Sie Aufwendungen oder Ausgaben für ein Arbeitszimmer in Ihrer Privatwohnung und die Einrichtung abziehen, wenn es den **Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit** bildet.

Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist, dass die Art Ihrer Tätigkeit den Aufwand unbedingt notwendig macht und dass Sie den Raum nur beruflich nutzen.

Forderung aus dem 10-Punkte-Programm für EPU: Ein-Personen-Unternehmen, die ihre selbständige Tätigkeit regelmäßig von zu Hause ausüben, aber oft über keinen abgeschlossenen Arbeitsraum verfügen, sind hier steuerlich stark benachteiligt. Gefordert wird daher eine großzügige und unbürokratische Pauschalierung für die Absetzbarkeit von Arbeitszimmern im Wohnungsverband.



PAUSCHALIERUNGEN

Als UnternehmerIn können Sie z. B. die sog. Basispauschalierung für Betriebsausgaben anwenden, wenn:

- für Sie keine Buchführungspflicht besteht (wie z. B. bei einer GmbH) bzw. Sie keine freiwillige doppelte Buchhaltung führen und
- Ihr Vorjahresumsatz weniger als EUR 220.000,- betragen hat und aus Ihrer Steuererklärung hervorgeht, dass Sie die Pauschalierung in Anspruch nehmen.



Die Betriebsausgabenpauschale beträgt **12% des Nettoumsatzes** (maximal EUR 26.000,-), für bestimmte Tätigkeiten **6% des Nettoumsatzes** (max. EUR 13.200,-). Ihr/e BuchhalterIn rechnet Ihnen gerne aus, ob sich eine Pauschalierung für Sie bezahlt macht.

Neben der Basispauschalierung gibt es noch zahlreiche andere Möglichkeiten, die Sie als UnternehmerIn nutzen können, wie etwa die Vorsteuerpauschalierung oder spezielle Betriebsausgabenpauschalierungen für bestimmte Gewerbe. Nähere Infos bekommen Sie bei Ihre/r BuchhalterIn oder auf dem EPU-Portal der Wirtschaftskammer <http://epu.wko.at/Pauschalierungen>

Dkfm. ELKE PETRISCH

Gewerbliche Buchhalterin



Sie können sich mit Ihrer Entscheidung Zeit lassen. Ob Sie eine Betriebsausgabenpauschalierung in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie erst bei der Steuererklärung entscheiden. Wichtig ist lediglich, dass die Pauschalierung in der Steuererklärung angegeben ist.

IHR/E ERSTE/R MITARBEITERIN

Sie avancieren vom Ein-Personen-Unternehmen zum Kleinunternehmen und wollen MitarbeiterInnen einstellen.

Welches Beschäftigungsverhältnis kommt Ihnen maximal entgegen? Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen? Ab wann rentiert sich die/der neue MitarbeiterIn? Sicherlich stellen sich jetzt viele Fragen.

Arten der Beschäftigung einer/s MitarbeiterIn

- geringfügige Beschäftigung
- freier Dienstnehmer
- Angestelltenverhältnis



Neben der Wahl der geeigneten Beschäftigungsform und der Beachtung von Rentabilität und Kosten gilt es, richtig zu delegieren, zu kontrollieren und als kompetente Führungskraft aufzutreten.

RUDOLF LASS

Bilanzbuchhalter



Wertvolle Unterstützung in allen Personalfragen erhalten Sie dabei durch den Personalsuche- und -auswahlleitfaden, den Sie unter <http://epu.wko.at/personal/flashbook.html> online lesen können oder zum Mitgliederpreis von EUR 5,- über den Webshop der Wirtschaftskammer bestellen können: <http://webshop.wko.at>

Seit 1.1.2008 müssen Sie Ihre MitarbeiterInnen bereits vor Arbeitsantritt bei der Sozialversicherung anmelden. Betroffen sind alle pflichtversicherten Dienstnehmer, also auch freie Dienstnehmer, geringfügig Beschäftigte und fallweise beschäftigte Personen.

Die Anmeldung kann dabei auf zwei Arten erfolgen: als Vollmeldung oder als Doppelmeldung mit einer Mindestangabenmeldung und einer nachfolgenden Vollmeldung.

Die Anmeldung (sowohl die Mindest- als auch die Vollmeldung) ist mittels Datenfernübertragung via ELDA (<http://www.elda.at>) in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen vorzunehmen. Ihr/e BuchhalterIn ist Ihnen bei der Anmeldung gerne behilflich.

Mag. SYBILLE REGENSBERGER

Unternehmensberaterin und Bilanzbuchhalterin



Auf dem EPU-Portal steht Ihnen ein Break-Even-Rechner zur Verfügung, der es Ihnen auf einfache Weise ermöglicht, jenen Mehrumsatz zu berechnen, der notwendig ist, damit sich die Einstellung von MitarbeiterInnen rentiert: <http://epu.wko.at/Breakevenrechner>

LOHNNEBENKOSTENFÖRDERUNG DES 1. MITARBEITERS

NEU seit 1.1.2009

Seit 1.9.2009 können Sie als Ein-Personen-Unternehmen die neue Lohnnebenkostenförderung für Ihre ersten MitarbeiterInnen in Anspruch nehmen:

Seit 11.7.2011 sind auch Selbstständige förderbar, die in den letzten 5 Jahren (statt bisher „nie“) keinen anrechenbaren Dienstnehmer beschäftigt haben.

NEU

- förderbar sind alle Arbeitgeber, - sofern sie oder ihre Geschäftsführer nach dem GSVG kranken-, unfall- und pensionsversichert sind
- als Beschäftigte förderbar sind alle Personen ohne Altersbeschränkung,
 - die unmittelbar zuvor eine Ausbildung abgeschlossen haben und beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind oder
 - arbeitslos sind und beim AMS seit mindestens 2 Wochen arbeitslos gemeldet sind
 - Nicht förderbar sind Lehrlinge, freie Dienstnehmer, Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte bis zum 2. Grad und seit 11.7.2011 Eltern, Großeltern, Stiefeltern und Adoptiveltern.

NEU
seit
11.7.2011

NEU

DIE 5 BUCHHALTUNGSBERUFE

- Förderhöhe: 25% des Bruttolohnes, 12 x/Jahr
- Dauer der Förderung: für die Dauer des Dienstverhältnisses, höchstens 1 Jahr
- die Arbeitszeit muss mindestens 50% der Normalarbeitszeit betragen und das geförderte Dienstverhältnis muss länger als einen Monat dauern.

Die Förderung ist mit Ende 2013 befristet. Der letztmögliche Zeitpunkt des Beginns eines geförderten Dienstverhältnisses ist der 1.11.2013.

NORBERT WEISS

Gewerblicher Buchhalter



Die Förderung für den ersten Dienstnehmer erhalten auch EPU, welche bisher geringfügig beschäftigte Dienstnehmer hatten bzw. die früheren Dienstverhältnisse jeweils nicht länger als zwei Monate (NEU seit 11.7.2011) gedauert haben.

Beispiel: Bruttogehalt für den ersten Angestellten: EUR 2.000,-/Monat; AMS-Förderung: EUR 500,-/Monat; Bei maximaler Ausschöpfung erhält das EPU für seinen ersten Angestellten EUR 6.000,- Förderung.

Mehr erfahren Sie unter <http://epu.wko.at/personal>.

Welche/r BuchhalterIn ist die/der richtige für meine Bedürfnisse?

DIE HÄUFIGSTEN TÄTIGKEITEN DER BUCHHALTERINNEN	BilBH*	BH*	PV*	SBH*	GBH*
RECHNUNGSWESEN					
Pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung)	x	x		x	x
Erstellung von Saldenlisten	x	x		x	x
Umsatzsteuervoranmeldungen	x			x	x
Lohnverrechnung	x		x	x	x
Kalkulatorische Buchhaltung (Kostenrechnung)	x	x		x	x
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	x	x		x	x
Bilanzerstellung	x**			x**	
VERTRETUNG UND ABGABE VON ERKLÄRUNGEN VOR FINANZBEHÖRDEN					
in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldung	x			x	x
VERTRETUNG IN ABGABE- UND ABGABE-STRAFVERFAHREN (AUSSER JENEN VOR FINANZBEHÖRDEN)					
sonstige Vertretung für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben	x			x	
BERATUNGSLEISTUNGEN					
sämtliche Beratungen im Zusammenhang ihres Berechtigungsumfanges	x	x	x	x	x
WEITERE BERECHTIGUNGEN					
elektronische Akteneinsicht gegenüber Abgabenbehörden des Bundes	x			x	x
sämtliche Tätigkeiten gemäß § 32 GewO (z. B. Verkauf von Buchhaltungssoftware)	x	x	x		x

*) BilBH = BilanzbuchhalterInnen, *) BH = BuchhalterInnen, *) PV = PersonalverrechnerInnen, *) SBH = Selbständige BuchhalterInnen, *) GBH = Gewerbliche BuchhalterInnen **) = Bilanzerstellung im Rahmen der durch § 125 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, idF BGBl. I Nr. 9/1998, festgesetzten Wertgrenzen (Umsatz rund EUR 360.000,-; bei Lebensmittelhändlern und Gemischtwarenhändlern rund EUR 580.000,-).



Alles Gute für Ihren Erfolg!

www.rechenstift.at

Ihr Partner/Ihre Partnerin:



EPU
EIN-PERSONEN-
UNTERNEHMEN



WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS